VEREINBARUNG

(i. d. F. vom 21.12.2012)

auf der Grundlage

von § 132e SGB V i. V. m. § 20d Abs. 2 SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Dresden,
– vertreten durch den Vorstand –,

und der

Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg,
– vertreten durch die TK-Landesvertretung Sachsen –,

über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen auf Grund von Auslandsreisen

- mit Wirkung ab dem 01. Januar 2013 -

In Ergänzung der Vereinbarung über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen), den Landesverbänden der Krankenkassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) („Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen“), vereinbaren die Vertragspartner folgende Regelungen:

I.

1. Die nach dieser Vereinbarung verpflichtete Techniker Krankenkasse (TK) übernimmt für ihre Versicherten mit Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland die Kosten für Schutzimpfungen auf Grund von Auslandsreisen - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten - sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI) in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes und den Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) empfohlen sind.

2. Der impfende Arzt soll auf die strikte Einhaltung des Impfschemas hinwirken. Erfolgt der Bezug des Impfstoffes aus der Apotheke, ist die gesetzliche Zuzahlung nach § 61 SGB V zu leisten.

3. Wenn die erste der für einen vollständigen Impfschutz erforderlichen Impfdosis noch vor dem In-Kraft-Treten einer STIKO-Empfehlung oder einer EBM-Regelung bzw. vor dem Auslaufen dieser Vereinbarung verabreicht wurde, können die weiteren erforderlichen Impfdosen noch nach dieser Vereinbarung abgerechnet werden.

4. Die Schutzimpfungen auf Grund von Auslandsreisen und die Beratungsleistungen werden gemäß Abschnitt III zu dieser Vereinbarung vergütet.

5. Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Impf- und Beratungsleistungen gelten die im Abschnitt III zu dieser Vereinbarung aufgeführten Sonder-Gebührenordnungsnummern.

II.

1. Schutzimpfungen (außer derjenigen gegen Gelbfieber) und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden approbierten Ärzte, welche über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen verfügen, im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Zuständigkeit durchführen. Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und dem neuesten Stand der Wissenschaft, unter Beachtung von Indikation und Kontraindikation durchzuführen. Als Impfberatungsstellen im Freistaat Sachsen stehen dem Vertragsarzt in Zweifelsfällen zur Beratung in allen Impfsachfragen die Mitglieder der Sächsischen Impfkommission zur Verfügung. Gelbfieberimpfungen dürfen nur zugelassene Gelbfieber-Impfstellen vornehmen.
   Tollwutschutzimpfungen sollen vorrangig von erfahrenen Ärzten in den Tollwutberatungs- und -impfstellen durchgeführt werden, zumindest sollte deren fachlicher Rat eingeholt werden.

2. Die Übernahme der Behandlung verpflichtet den Vertragsarzt dem Versicherten gegenüber zur Sorgfalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Vertrags- und ärztlichen Berufsrechtes.

3. Die Leistungen nach I. bis III. umfassen neben der Applikation des Impfstoffes:

   - die Information über den Nutzen der Impfung,
   - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
   - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
   - Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
   - Erhebung der Impfanamnese, einschl. Befragung über das Vorliegen von Allergien,
   - Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
   - Eintragung der erfolgten Impfung im Impfbuch bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung,
   - empfohlene Meldung an die datenführende Stelle.

   Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

4. Sofern bei einem Patientenkontakt die Indikation für eine Schutzimpfung nach der „Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen“ und zur gleichen Indikation gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, hat die Abrechnung der Schutzimpfung über die „Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen“ zu erfolgen.

5. Die finanziellen Mittel, die für die erbrachten Impf- und Beratungsleistungen nach dieser Vereinbarung benötigt werden, werden von der TK außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

6. Die Abrechnung gegenüber der TK wird innerhalb der Honorarabrechnung realisiert. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen weist die Impfleistungen im Formblatt 3, Kontenart 518 (getrennt nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern) bis zur Ebene 6 aus.

7. Abweichend von den Regelungen des § 5 der „Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen“ ist der jeweilige Impfstoff auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) patientenkonkret auf den Namen des Versicherten zu Lasten der Techniker Krankenkasse (TK) zu verordnen. Bei der Verordnung von Impfstoffen ist das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 durch Eintragung der Ziffer 8 oder durch Kreuz zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff für die in diesem Vertrag vereinbarten Impfungen zu verordnen. Ein Bezug über die Sprechstundenbedarfsregelung (SSB) ist ausgeschlossen.

9. Die Techniker Krankenkasse stellt sicher, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung verordneten Impfstoffe und Arzneimittel für andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nicht das Ausgabenvolumen für Arzneimittel der KV Sachsen bzw. des Arztes belasten. Es wird generell keine Überprüfung in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Richtgrößen, Durchschnittswerte, Stichproben und den Sonstigen Schaden betreffs dieser neuen Leistungen vorgenommen.

III.
Abrechnung und Vergütung

(1) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt abweichend von den Regelungen der „Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen“ mit folgenden Abrechnungsnummern:

	Leistungsbeschreibung	Abr.-Nr.	Vergütung	Abrechnungs-Voraussetzungen
Beratungs-Leistungen	**Beratungshonorar** (*) für den besonderen Aufwand für die Beratung zu allen Reiseimpfungen dieser Vereinbarung (z.Zt. **GO-Nrn. 99809 bis 99812 und 99826**)	**99800**	**10,00 EUR**	max. 1-mal pro Reise-Impfung berechnungsfähig (*)
Einfach-Impfungen	**Hepatitis A**	**99805**	**7,00 EUR**	pro erster Impfung im Arzt-Patienten-Kontakt (APK)
	Hepatitis B	**99806**	**7,00 EUR**	pro erster Impfung im APK
	FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)	**99807**	**7,00 EUR**	pro erster Impfung im APK
	Meningokokken-Infektionen	**99808**	**7,00 EUR**	pro erster Impfung im APK
	Tollwut	**99809**	**7,00 EUR**	pro erster Impfung im APK
	Typhus	**99810**	**7,00 EUR**	pro erster Impfung im APK
	Cholera	**99811**	**7,00 EUR**	pro erster Impfung im APK
	Gelbfieber	**99812**	**7,00 EUR**	pro erster Impfung im APK; **Genehmigung der KVS notwendig**
Kombinations-Impfungen	**Hepatitis A und B** (Kombinationsimpfstoff)	**99825**	**8,00 EUR**	pro erster Impfung im APK
	Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	**99826**	**8,00 EUR**	pro erster Impfung im APK

(*) Das Beratungshonorar nach **Nr. 99800 ist nur einmal pro Impfung** berechnungsfähig. Sofern zum Erreichen des vollständigen Impfstatus (der vollständigen Immunisierung) mehrere Impfungen erforderlich sind, ist die Beratungsleistung erst abrechnungsfähig, wenn die letzte der dafür notwendigen Impfung erfolgt ist.

- Bei **jeder weiteren Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung** ist die entsprechende GOP mit dem Buchstaben **„W“** zu versehen. Diese GOP werden jeweils mit einer **Pauschale in Höhe von 50% der ungekennzeichneten GOP** (d.h. 3,50 EUR bzw. 4,00 EUR) vergütet.

- Ist die **weitere Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung eine Auffrischimpfung**, so ist die entsprechende GOP mit dem Buchstaben **„Y“** zu versehen. Diese GOP werden jeweils mit einer **Pauschale in Höhe von 50% der ungekennzeichneten GOP** (d.h. 3,50 EUR bzw. 4,00 EUR) vergütet.

IV.

1. Diese Vereinbarung tritt am **01. Januar 2013** in Kraft und gilt längstens bis zum In-Kraft-Treten einer dementsprechenden Regelung im Rahmen der „Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen“ oder im EBM.

2. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 2014.

3. Sobald gesetzliche Regelungen in Kraft treten, welche direkte Auswirkungen auf diese Vereinbarungen haben, verpflichten sich die Vertragspartner, sich zwecks der Fortführung der Impfvereinbarung zu verständigen.

Dresden, den 8. Jan. 2013

gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
– vertreten durch den Vorstand –
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

Dresden, den 21.12.2012

gez.
Techniker Krankenkasse (TK)
– vertreten durch die TK-Landesvertretung –

gez.
Techniker Krankenkasse (TK)